

1. Sozialhilfe

Die Gewährung von Sozialhilfe unterliegt dem Nachranggrundsatz (vgl. § 2 Abs. 1 SGB XII). Daher ist das anrechenbare Einkommen, das verwertbare Vermögen und vorrangige Sozialleistungen vor der Beanspruchung von Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen. Bei der Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen sind bestimmte Einschränkungen beim Einsatz von Einkommen und Vermögen vorhanden (siehe unten).

a) Einkommen

Zum Einkommen gehören gemäß § 82 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert unabhängig von ihrer Rechtsnatur (z. B. Arbeitseinkommen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Kindergeld, Wohngeld, Mieteinnahmen, Zinsen, Betriebskostenguthaben etc.). Bei der Anspruchsprüfung sind somit alle geldwerten Zuflüsse, die nicht per Gesetz von der Anrechnungsfähigkeit ausgeschlossen sind, als Einkommenstatbestände zu berücksichtigen.

Die antragstellende Person hat hierzu alle entsprechenden Unterlagen gemäß ihren Mitwirkungspflichten, auch unaufgefordert, vorzulegen. Bei Ehepaaren werden die Einkommensverhältnisse beider Partner berücksichtigt. Unter Anrechnung der Einkünfte wird zur Deckung des Lebensunterhaltes der leistungsbeziehenden Person in der Einrichtung sowie des in der Häuslichkeit verbliebenen nicht getrenntlebenden Ehepartners ein s. g. Kostenbeitrag ermittelt, den das Ehepaar monatlich als Eigenanteil an die Einrichtung zu leisten hat.

b) Vermögen

Vor Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen müssen der Leistungsberechtigte und dessen nicht getrenntlebende/r Ehepartner/in ihr gesamtes verwertbares Vermögen vorrangig verbrauchen. Zum Vermögen gehören z. B. Grundstücke, Sparkassen- und Bankguthaben, Rückkaufswerte kapitalbildender Versicherungen, Aktien, Fonds, PKW etc. erbringenden Leistung bestimmt). Auch Ansprüche gegen Dritte (z.B. Erbsprüche, Rückforderungen aus Verträgen oder Schenkungen o.ä.) sind hier anzugeben.

Im Rahmen der Anspruchsberechnung prüft der Sozialhilfeträger, welches Vermögen von der Verwertung ausgeschlossen ist (vgl. § 90 Abs. 2 SGB XII).

Folgendes Vermögen muss nicht verwertet werden:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
- angemessener Hausrat (Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse der antragstellenden Person)
- Gegenstände, die zur Aufnahme o. Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- ein angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück (Berücksichtigung: Zahl der Bewohner, Wohnbedarf, Grundstücksgröße, Hausgröße, Zuschnitt und Ausstattung des Wohngebäudes, Wert des Grundstücks einschl. des Wohngebäudes),
- sonstiges Vermögen, welches nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist und dieses Wohnzwecken von blinden, pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug mit einem Verkehrswert von (im Regelfall) bis zu 7.500 Euro sowie
- Vermögen, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde (§ 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII).

Die Sozialhilfe darf u. a. nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte (sogenannte Frei- oder Schonbeträge).

Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII sind (gem. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII):

- für jede in § 19 Absatz 3, § 27 Absatz 1 und 2, § 41 und § 43 Absatz 1 S. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte volljährige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person 10.000 Euro. Eine minderjährige Person gilt als alleinstehend, wenn sie unverheiratet und ihr Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII nicht vom Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils abhängig ist.
- für jede Person, die von einer Person nach Nummer 1 überwiegend unterhalten wird, 500 Euro.

Zum geschützten Vermögen gehören angemessene Bestattungsvorsorgeverträge und Sterbegeldversicherungen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Es muss sich um eine angemessene Sterbegeldversicherung handeln.
- Der Abschluss einer Sterbegeldversicherung muss vor der Leistungsberechtigung nach dem SGB XII erfolgt sein.
- Die Vorsorgefähigkeit entsteht mit dem Tod des Berechtigten.
- Kein Dritter ist als Berechtigter einsetzbar, aber eine Abtretung an den Bestatter ist möglich.
- Ein Überschuss der Sterbegeldversicherung bzw. der Bestattungsvorsorge fließt an die Erbberechtigten.

Des Weiteren gilt für Personen, die Leistungen nach dem 7. Kapitel (Hilfe zur Pflege) erhalten, ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird; § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII (Härtefall) bleibt unberührt.

2. Eingliederungshilfe

a) Einkommen

Für Eingliederungshilfeleistungen ist ein Eigenbeitrag aufzubringen, wenn das Einkommen der antragstellenden Person im Sinne des § 135 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) die Beträge nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt.

Maßgeblich ist die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des Vorvorjahres sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres. Wenn erhebliche Abweichungen zu den Einkünften des Vorvorjahres bestehen, sind die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres zu ermitteln.

Nach §§ 3 ff. EStG bleiben steuerfreie Einnahmen bei der Bemessung der Eigenbeiträge unberücksichtigt. Dazu zählen insbesondere: Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld), Kindergeld sowie Wohngeld u. a. Wenn die antragstellende Person mit einer Partnerin/einem Partner und/oder mit unterhaltsberechtigten Kindern in einem Haushalt lebt, kann sich der Einkommensfreibetrag erhöhen.

Ausnahme: Wer existenzsichernde Leistungen bezieht wird für einen Eigenbeitrag nach § 136 SGB IX nicht herangezogen. Weitere Ausnahmen und Privilegierungen sind in § 138 Abs. 1 SGB IX geregelt.

b) Vermögen

Vor Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe sind die erforderlichen Mittel aus dem verwertbaren Vermögen der antragstellenden Person aufzubringen. Zum Vermögen gehören z. B. Grundstücke, Sparkassen- und Bankguthaben, Rückkaufswerte kapitalbildender Versicherungen, Aktien, Fonds, PKW etc. Das Vermögen der Partnerin/des Partners bleibt unberücksichtigt. Auch Ansprüche gegen Dritte (z.B. Erbansprüche, Rückforderungen aus Verträgen oder Schenkungen o.ä.) sind hier anzugeben.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung des Vermögens ist der letzte Tag des Kalendermonats vor Antragstellung. Im Rahmen der Anspruchsberechnung prüft der Eingliederungshilfeträger, welches Vermögen von der Verwertung ausgeschlossen ist (vgl. § 139 SGB IX i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB XII).

Folgendes Vermögen muss nicht verwertet werden:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
- angemessener Hausrat (Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse der antragstellenden Person)
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- ein angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück (Berücksichtigung: Zahl der Bewohner, Wohnbedarf, Grundstücksgröße, Hausgröße, Zuschnitt und Ausstattung des Wohngebäudes, Wert des Grundstücks einschl. des Wohngebäudes),
- sonstiges Vermögen, welches nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist und dieses Wohnzwecken von blinden, pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- Barvermögen oder sonstige Geldwerte bis zu einem Betrag von 150% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug mit einem Verkehrswert von (im Regelfall) bis zu 7.500 Euro sowie
- Vermögen, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde,

Ausnahme: Die in § 138 Abs. 1 SGB IX genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von Vermögen zu erbringen.

Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

Bei der Anrechnung des Einkommens und des Vermögens findet das Lebenslagenmodell Anwendung:

- 1) Wurden Leistungen der Eingliederungshilfe bereits **vor** der Regelaltersrente gewährt, gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe.
- 2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe erst **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze benötigt, gelten die Regelungen der Hilfe zur Pflege.

Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe und Grundsicherung

Bei der Einkommensanrechnung gelten die Regelungen getrennt: Für die Leistungen der Eingliederungshilfe gilt die Einkommensanrechnung der Eingliederungshilfe, für Leistungen der Grundsicherung gilt die Einkommensanrechnung der Grundsicherung.

Bei der Vermögensanrechnung und der Heranziehung des Partnereinkommens und -vermögens gelten die Vorschriften der Grundsicherung.

Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege sowie der Grundsicherung

Bei der Einkommensanrechnung gilt das Lebenslagenmodell (siehe oben).

Bei der Vermögensanrechnung und der Heranziehung des Partnereinkommens und -vermögens gelten die Vorschriften der Grundsicherung.